



VBLaktuell.

Wir beginnen um 9:00 Uhr.

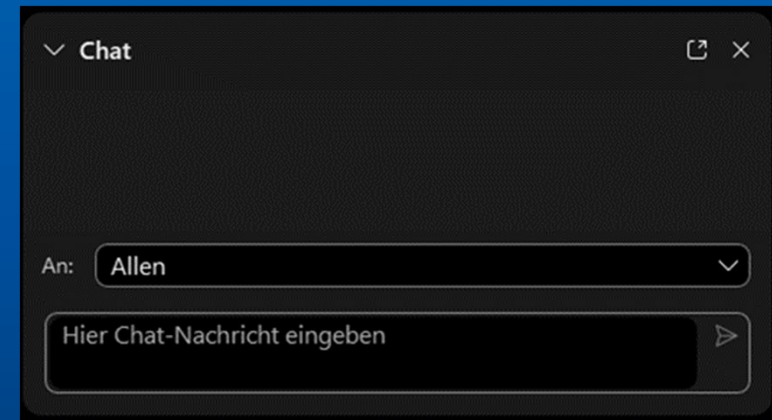
10. Dezember 2024



Hinweis Chatfenster.

1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.



2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Schreiben Sie uns direkt eine E-Mail an veranstaltungen@vbl.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.











Unterlagen.

Veranstaltungen - Dokumente

Filtern und sortieren ▾ ↕

Startseite

ORDNER

 Allgemeine Schulungsun...	 VBLaktuell	 VBL-Intensivseminar	 VBLkompass - Freiwillig...
 VBLkompass - Sonderre...	 VBLkompass - VBL-Grun...	 VBLkompass - VBLklassi...	 VBLkongress für betriebl...
 VBL-Online Seminare	 VBL-Spezialseminar		

- Agenda
- Präsentation
- Rechengrößen 2025

Die Seminarunterlagen stehen ab sofort zum Download bereit.

Agenda.

Uhrzeit	Thema
08:45 – 09:00 Uhr	Eintreffen und Technik-Check
09:00 – 09:10 Uhr	Begrüßung und Überblick
09:10 – 10:20 Uhr	VBL.Wissenswertes
	VBL.Fachliches
10:20 – 10:30 Uhr	Pause
10:30 – 11:45 Uhr	VBL.Wissenswertes
	VBL.Fachliches
Circa 11:45 Uhr	Ende der Veranstaltung

Themenblöcke

VBL.Fachliches

- Besonderheit bei Vergabe/Änderung der Versicherungsnummer
Meldung Geschlecht – unbestimmt / divers.
- Versicherungspflicht während Programm „Arbeitserprobung“ bei voller EMR.
- VBLklassik: Versicherungspflicht für Beamte mit Nebenjob.

VBL.Wissenswertes

- Prozessoptimierung im Meldewesen – Elektronische Fehlerrückmeldung.
- ~~Betriebsrentenstärkungsgesetz II.~~
- Sonstiges.

Agenda.

VBL.Wissenswertes

- Prozessoptimierung im Meldewesen – Elektronische Fehlerrückmeldung.

Prozessoptimierung im Meldewesen - Elektronische Fehlerrückmeldung.

- Allgemeines.
- Ist-Zustand.
- Soll-Zustand.
- Aktueller Stand.

Allgemeines.

Verbesserung der Abläufe beim maschinellen Meldeverfahren.

- Das Meldeverfahren der **VBL**klassik ist einer der Kernprozesse in der VBL. Dieser Prozess bildet unter anderem die Basis für die Gewährung der Betriebsrente.
- Mit der Einführung der elektronischen Rückmeldung über das DATÜV-Meldeverfahren wird zum einen der enorme Verbrauch von Papier verringert und zum anderen der Prozessablauf erheblich beschleunigt.
- Die Prozessoptimierung wird in 2 Stufen umgesetzt.

Stufe 1.

VBLintern. Die beanstandeten Daten werden direkt im System abgelegt und in einer neuen Anwendung speziell für die Beanstandungsbearbeitung zur Verfügung gestellt.

Stufe 2.

Die beanstandete Meldung wird mit einer Fehlernummer und dem Fehlertext versehen. Dann in elektronischer Form als neuer Meldetatbestand (MTB) gemäß der DATÜV-ZVE ungesehen an das Rechenzentrum als Fehlerrückmeldedatensatz übermittelt.



Prozessoptimierung im Meldewesen - Elektronische Fehlerrückmeldung.

- Allgemeines.
- **Ist-Zustand.**
- Soll-Zustand.
- Aktueller Stand.

Ist-Zustand.

Ablauf beim derzeitigen Meldeverfahren.

Stufe 1

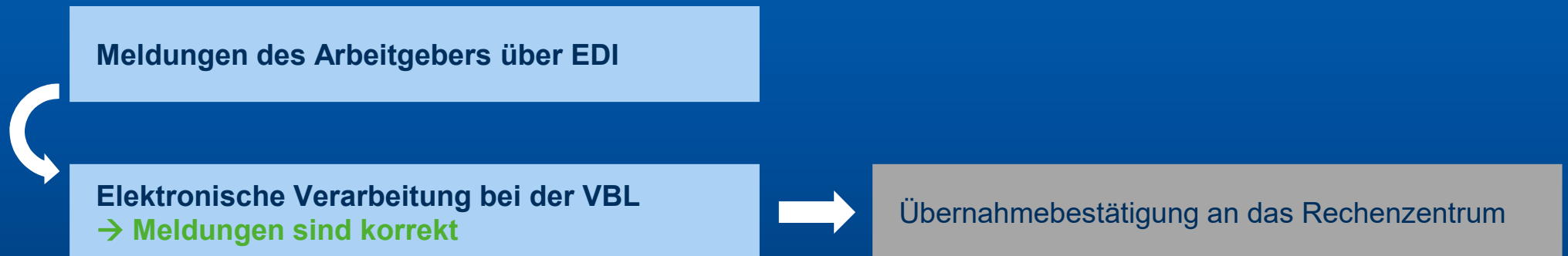
1	Das Rechenzentrum erhält nach Verarbeitung der Daten eine Übernahmebestätigung ggf. zusammen mit einer Fehlerliste (inkl. Fehlernummer und Fehlertext) als PDF bereitgestellt.
2	Die beanstandeten Daten werden direkt in unserem System abgelegt und den VBL-Mitarbeitern in einer Anwendung speziell für die Beanstandungsbearbeitung zur Verfügung gestellt.
3	Die VBL-Mitarbeiter haben eine Funktion um ggf. Ergänzungen von Texten auf den Beanstandungen zu fertigen.
4	Sind alle Beanstandungen für einen Arbeitgeber abgearbeitet wird der Druck veranlasst. Die Beanstandungen werden dann von der Poststelle an die Arbeitgeber versendet.

Ausgangssituation.

Derzeitiger Stand der Meldungsbearbeitung.

Beispiel: Wir unterstellen 1 Meldedatei mit drei Meldungen.

Variante 1: Meldungen sind korrekt.

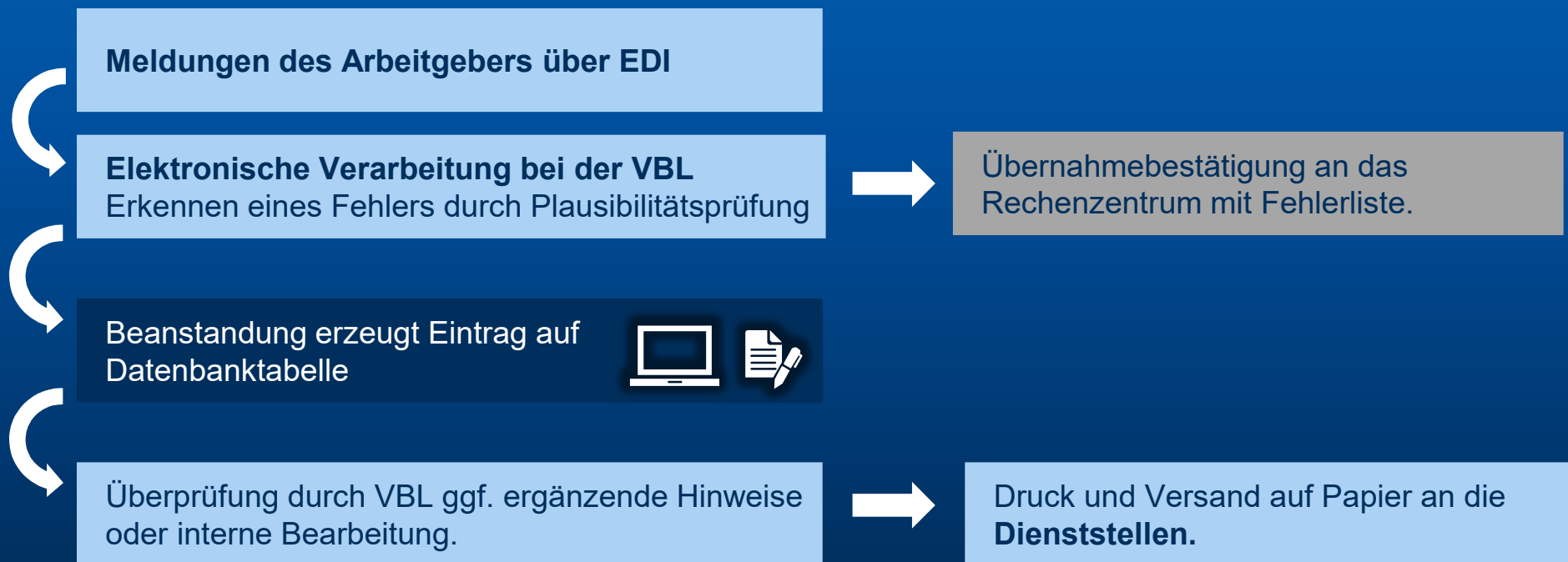


Ausgangssituation.

Derzeitiger Stand der Meldungsbearbeitung.

Beispiel: Wir unterstellen 1 Meldedatei mit drei Meldungen.

Variante 2: Eine Meldung ist fehlerhaft und wird beanstandet.



Prozessoptimierung im Meldewesen - Elektronische Fehlerrückmeldung.

- Allgemeines.
- Ist-Zustand.
- **Soll-Zustand.**
- Aktueller Stand.

Soll-Zustand.

Überblick der Neuerungen.

Stufe 2

- Jede Meldung erhält eine eindeutige ID (weiteres Feld in der DATÜV-ZVE).
- Zu jeder Meldung gibt es immer einen elektronischen Rückmeldedatensatz.
- Nachträgliche elektronische Rückmeldung erfolgt bei nicht maschinell verarbeitbaren Meldungen.
- Bei Teilnahme am elektronischen Rückmeldeverfahren entfallen die bisherigen PDF-/ txt- Dokumente.

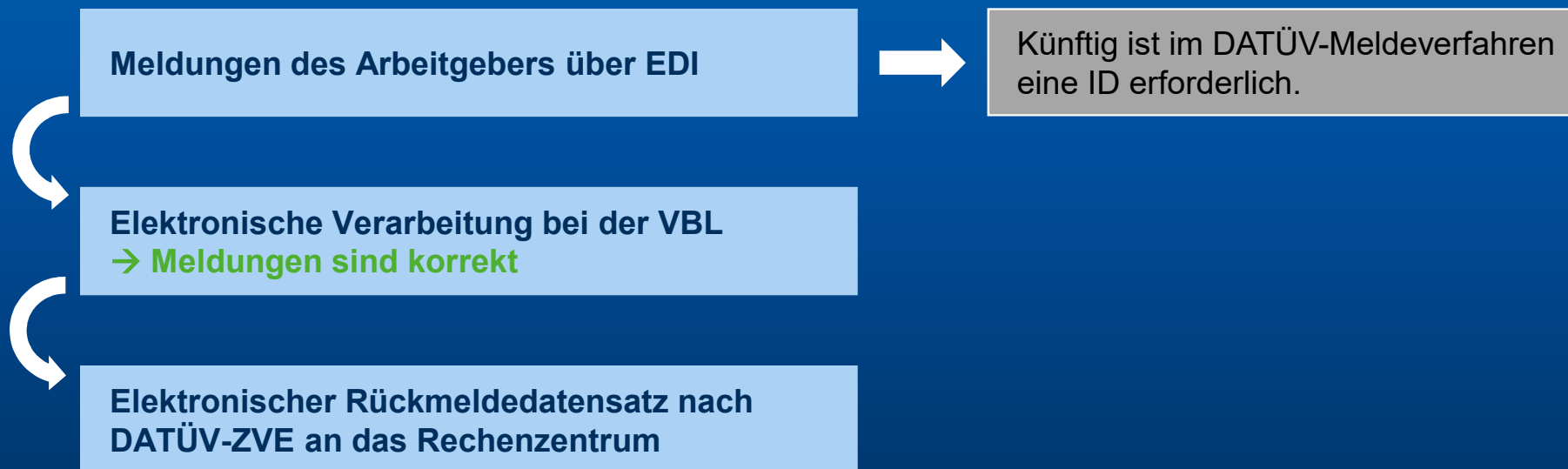
VBL unterstützt darüber hinaus weiterhin den derzeitigen IST-Zustand.

Künftiges Verfahren.

Elektronische Rückmeldung an das Rechenzentrum ggf. Weiterleitung an die Dienststellen.

Beispiel: Wir unterstellen 1 Meldedatei mit drei Meldungen.

Variante 1: Meldungen sind korrekt.

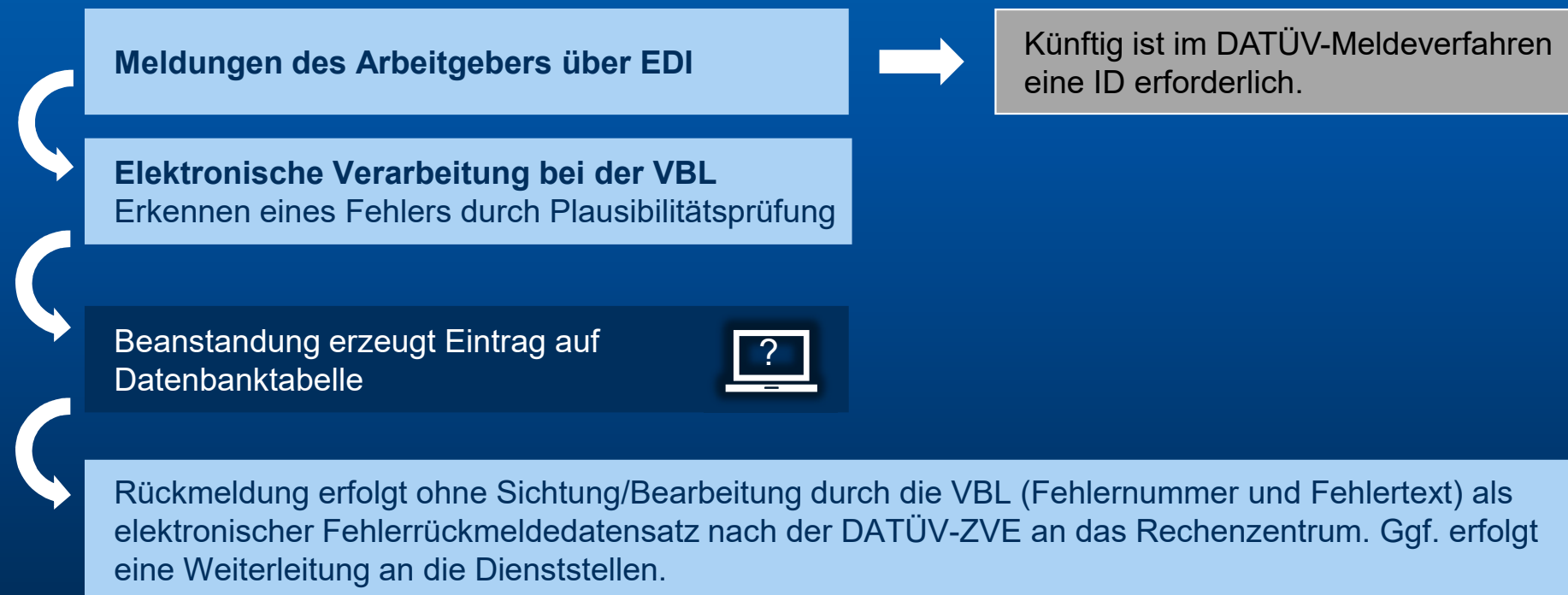


Künftiges Verfahren.

Elektronische Rückmeldung an das Rechenzentrum ggf. Weiterleitung an die Dienststellen.

Beispiel: Wir unterstellen 1 Meldedatei mit drei Meldungen.

Variante 2: Eine Meldung ist fehlerhaft und wird beanstandet.



Erweiterungen in der DATÜV-ZVE.

Zusammenfassung.

- Für die Übermittlung der Meldungen vom Arbeitgeber im EDI-Meldeverfahren ist in der DATÜV-ZVE ein weiteres Feld für die Mitteilung der ID-Kennung erforderlich geworden.
Erweiterung der nachfolgenden Satzarten:
 - Anmeldung zur Pflichtversicherung (30)
 - Abmeldung (40)
 - Abschnitt (60)
 - Name (80)
 - Adresse (81)
- Für den Rückmeldedatensatz an das Rechenzentrum werden zwei neue Meldetatbestände benötigt.
 - elektronische Rückmeldung **MTB 59**
 - Abweisung **MTB 58**
- Außerdem werden zwei neue Satzarten benötigt.
 - Status Meldung **SA 50***
 - Fehlerstatistik **SA 51**

*Status

0 = Verarbeitet

1 = bei ZVE in Klärung

2 = Meldung fehlerhaft

9 = Datei abgelehnt

Prozessoptimierung im Meldewesen - Elektronische Fehlerrückmeldung.

- Allgemeines.
- Ist-Zustand.
- Soll-Zustand.
- **Aktueller Stand.**

Aktueller Stand.

- Rückmeldedatensatz ist in die DATÜV-ZVE aufgenommen.
- Das Umsetzungsprojekt in der VBL ist abgeschlossen.
- Die VBL ist damit grundsätzlich in der Lage, einen Rückmeldedatensatz an Arbeitgeber zu übertragen.

Aktueller Stand.

Im Oktober 2023 wurde begonnen, die Erweiterung des Meldeverfahrens um die elektronische Fehlerrückmeldung zunächst mit an dem Projekt beteiligten Arbeitgebern zu testen (Pilotarbeitgeber).

- Es fanden mehrere Austauschtermine zwischen den Projektbeteiligten (VBL, Piloten und Softwarehaus) statt.
- Die Softwarehersteller der ArGe-PERSER* sind bereits über die Erweiterung des Meldeverfahrens informiert.
- Geplant ist ab Mitte des Jahres 2025 das erweiterte Meldeverfahren anzubieten.

*Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller

Aktueller Stand.

Die interessierten Arbeitgeber können sich mit der VBL unter arbeitgeberservice@vbl.de in Verbindung setzen. Der Zulassungsantrag zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren wurde um ein weiteres Feld ergänzt...

VBL unterstützt darüber hinaus weiterhin das bestehende Verfahren.

Agenda.

VBL.Fachliches

- Besonderheit bei Vergabe/Änderung der Versicherungsnummer divers/unbestimmt.

Besonderheit bei Vergabe/Änderung der Versicherungsnummer divers/unbestimmt.

Die Vergabe der Versicherungsnummer ist in der RIMA unter Punkt 4.1 geregelt:

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Pflichtversicherung erhalten...

- männliche Versicherte die Seriennummer 1* bis 5* Bsp. 1001712777
- weibliche Versicherte die Seriennummer 6* bis 0* Bsp. 1001719777
- diverse/unbestimmte Versicherte eine männliche Seriennummer. Bsp. 1001712777

Die Änderung der Versicherungsnummer ist in der RIMA unter 4.1 Buchstabe c geregelt:

Bei nachträglicher Änderung des Geschlechts männlich/weiblich oder umgekehrt gibt es eine neue V-Nr.
Bei Änderung des Geschlechts in divers/unbestimmt ändert sich die Versicherungsnummer nicht.

*diese Angabe ist in der RIMA nicht mehr explizit aufgeführt

Agenda.

VBL.Fachliches

- Versicherungspflicht von Beamten allgemein.

Versicherungspflicht von Beamten allgemein.

Fragestellung bei Einstellung von Beamten.

Hat dieser Personenkreis eine Anwartschaft bzw. einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung, wenn am Tag der Einstellung der Versicherungsfall eintreten würde?

Ja



Nein



Begründung:

Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2 VBLS

(1) Von der Pflicht zur Versicherung sind Beschäftigte ausgenommen, die

1. [...]

2. eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen [...] haben [...]

Agenda.

VBL.Fachliches

- Versicherungspflicht Beamter im Nebenamt.

Versicherungspflicht Beamter im Nebenamt.

Ob für einen Mitarbeiter im Nebenamt, der im Hauptamt Beamter auf Widerruf beim Arbeitgeber XY (Referendariat) ist, VBL-Versicherungspflicht besteht?

Antwort:

Nach Satz 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 der VBL-Satzung sind Beschäftigte u.a. von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen, wenn sie eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und sofern Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Ob ggf. eine solche Anwartschaft oder ein solcher Anspruch besteht, ist vom Arbeitgeber zu prüfen.

So hat z.B. der Beamte auf Widerruf i.d.R. keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung, sondern es besteht lediglich eine Aussicht auf beamtenrechtliche Versorgung. Und anlässlich eines Versorgungsfalles hat er lediglich Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Unterhaltszahlung. Daher sind diese Beamten – sofern auch die übrigen Voraussetzungen der Satzung vorliegen – versicherungspflichtig, wenn sie neben ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienstverhältnis noch in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Agenda.

VBL.Fachliches

- Versicherungspflicht während Programm „Arbeitserprobung“ bei voller EMR.

Versicherungspflicht während Programm „Arbeitserprobung“ bei voller EMR.

- Wir stellen zum 01.05.2024 eine Beschäftigte neu ein, welche eine volle Erwerbsminderungsrente von der DRV erhält. Sie wird vollbeschäftigt und nimmt an einem „Programm“ der Deutschen Rentenversicherung, der „Arbeitserprobung“, teil. Darin können Rentenbezieher für einen bestimmten Zeitraum wieder arbeiten und dabei testen, ob ihr Gesundheitszustand es zulässt, wieder mehr zu arbeiten. Die Arbeitserprobung dauert in der Regel sechs Monate.
- Nunmehr stellt sich die Frage, ob die Beschäftigte im Rahmen dieser Arbeitserprobung zusatzversorgungspflichtig ist. Die Beschäftigte müsste vom Alter her (geb. am 08.08.1962) bei Ihnen angemeldet werden. Sie bezieht jedoch eine volle Erwerbsminderungsrente, welche wiederum einen Abmeldegrund darstellt.

Versicherungspflicht während Programm „Arbeitserprobung“ bei voller EMR.

Antwort:

Der Beschäftigte muss zur Pflichtversicherung angemeldet werden. Nur beim Bezug einer Altersrente als Vollrente ist man von der Pflichtversicherung ausgenommen. Bei teilweiser oder voller EM-Rente sind Beschäftigte, die wie hier z.B. neu eingestellt werden, anzumelden, sofern die übrigen Voraussetzungen (§ 26 VBLS) erfüllt sind.

Sonstige Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 17. Lebensjahr.
- Wartezeit 60 bzw. Unverfallbarkeit 36 Monate kann (theoretisch) bis zur Regelaltersrente erfüllt werden.
- Steuerpflichtiges Entgelt wird bezogen.

Agenda.

VBL.Wissenswertes

- Zuordnung von Pflichtversicherten zu einem Abrechnungsverband der VBL.



Rechtskreistrennung in der Sozialversicherung entfällt.

Welche Auswirkungen hat das auf die VBL?



Zuordnung von Pflichtversicherten zu einem Abrechnungsverband der VBL.

VBLklassik umlagefinanziert

West

Umlagen Arbeitgeber

5,49 %

Umlagen Beschäftigte

1,81 %

VBLklassik mischfinanziert

Ost

Umlagen Arbeitgeber

1,06 %

Beiträge Arbeitgeber

2,00 %

Beiträge Beschäftigte

4,25 %



34. Satzungsänderung VBLS.

„§ 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden“

- (1) 1Die Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag umfassen das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. 2Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtversicherung den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag zugeordnet, im Übrigen wird sie dem Abrechnungsverband West zugeordnet.
- (2) 1Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich des Abrechnungsverbandes West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich der Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung
 - a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,
 - b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“



Agenda.

VBL.Wissenswertes

- Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung ab 2025.

Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung ab 2025.

Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung wird zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben.

Beitragssätze bei älteren Kindern.

Rentenberechtigte	Gesamtbeitragssatz
Rentner mit Kindern, die alle über 25 Jahre sind	3,6 Prozent
Rentner ohne Kinder	4,2 Prozent

Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung ab 2025.

Beitragssätze bei Kindern bis 25 Jahren.

Rentenberechtigte	Gesamtbeitragssatz
ohne Kinder	4,2 Prozent
1. Kind	3,6 Prozent
2. Kinder	3,35 Prozent
3. Kinder	3,1 Prozent
4. Kinder	2,85 Prozent
5. Kinder oder mehr	2,6 Prozent

Optionen für die Umsetzung des Zuschlags.

Option 1:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

+0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2%

Option 2:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

+1,4% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2% +0,2%



Agenda.

VBL.Wissenswertes

- Weiterbeschäftigung nach Rentenbeginn.

Altersrente als Vollrente (1).



Altersrente als Vollrente (2).



Altersrente als Vollrente (3).

Beschäftigung

Rentenantrag wird nicht gestellt

Versicherungspflicht



Voraussetzungen nach § 26 VBL-Satzung müssen erfüllt sein.

Altersrente als **Teilrente**.

Beschäftigung

Rentenbezug

Versicherungspflicht



Altersrente als **Teilrente**.

Beschäftigung

Rentenbezug

Versicherungspflicht

Teilrente stellt kein Versicherungsfall bei der VBL dar. Da entsprechende Regelung im ATV fehlt.

1

2

3

Weiterbeschäftigung



Agenda.

VBL.Wissenswertes

- Sonstiges.

VBLInfo // Dezember 2024.



Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 Meldung bei Erwerbsminderungsrente.
- 2 Kennzeichen für das Geschlecht.
- 3 Zuordnung zu den Abrechnungsverbänden.
- 4 Rück-/Verrechnung von Sanierungsgeld.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Rechengrößen in der Zusatzversorgung.
- 2 Neue Minijobgrenze ab 2025.
- 3 Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags.
- 4 Bundessozialgericht zum KV-Freibetrag.

III Information und Schulung.

- 1 Versorgungsausgleich: Auskunftersuchen.
- 2 Informationen an freiwillig Versicherte.
- 3 VBL-Gremiensitzung im November 2024.
- 4 Information und Schulung für Arbeitgeber.

IV Termine

- 1 Meldefrist für Jahresrechnung 2024
- 2 Veranstaltungsangebots.

V Broschüren und Formulare

VI Kontakt

Impressum
VBL: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 15, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-656
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gartner (e-ler Key Account Management)

VBLInfo // Dezember 2024

Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 Meldung bei Erwerbsminderungsrente.
- 2 Kennzeichen für das Geschlecht.
- 3 Zuordnung zu den Abrechnungsverbänden.
- 4 Rück-/Verrechnung von Sanierungsgeld.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Rechengrößen in der Zusatzversorgung.
- 2 Neue Minijobgrenze ab 2025.
- 3 Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags.
- 4 Bundessozialgericht zum KV-Freibetrag.

III Information und Schulung.

- 1 Versorgungsausgleich: Auskunftersuchen.
- 2 Informationen an freiwillig Versicherte.
- 3 VBL-Gremiensitzung im November 2024.
- 4 Information und Schulung für Arbeitgeber.

IV Termine

- 1 Meldefrist für Jahresrechnung 2024
- 2 Veranstaltungsangebots.

V Broschüren und Formulare

VI Kontakt

Impressum
VBL: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 15, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-656
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gartner (e-ler Key Account Management)

VBLInfo // Dezember 2024

Guten Tag,

mit dieser VBLInfo erhalten Sie Informationen zur Zusatzversorgung für Arbeitgeber.

Unter Aktuelles haben wir wichtige Hinweise für Ihre personalab-rechnenden Dienststellen zusammengefasst.

Der Rubrik Rechtliche Entwicklungen können Sie aktuelle Ein-flussfaktoren zur betrieblichen Altersversorgung entnehmen.

Empfehlen möchte ich Ihnen unsere Schulungs- und Informati-onsangebote, die hier im Überblick vorgestellt werden.

Bitte senden Sie die VBLInfo gerne an interessierte personalfüh-rende Dienststellen in Ihrem Bereich weiter.

Für Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfü-gung.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 Meldung bei Erwerbsminderungsrente.
- 2 Kennzeichen für das Geschlecht.
- 3 Zuordnung zu den Abrechnungsverbänden.
- 4 Rück-/Verrechnung von Sanierungsgeld.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Rechengrößen in der Zusatzversorgung.
- 2 Neue Minijobgrenze ab 2025.
- 3 Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags.
- 4 Bundessozialgericht zum KV-Freibetrag.

III Information und Schulung.

- 1 Versorgungsausgleich: Auskunftersuchen.
- 2 Informationen an freiwillig Versicherte.
- 3 VBL-Gremiensitzung im November 2024.
- 4 Information und Schulung für Arbeitgeber.

IV Termine

- 1 Meldefrist für Jahresrechnung 2024
- 2 Veranstaltungsangebote.

V Broschüren und Formulare

VI Kontakt

Rechengrößen 2025.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 – Abrechnungsverband West.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2025		
Umlage insgesamt		7,30 %
davon Arbeitgeberanteil		5,49 %
davon Arbeitnehmeranteil		1,81 %
Sanierungsgeld		0,00 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Qrenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,191		
seit 01.03.2024*		8.712,58 Euro
im Monat der Jahresonderzahlung		13.040,12 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Qrenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		
seit 01.03.2024*		8.778,71 Euro
im Monat der Jahresonderzahlung		13.204,33 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2025	monatlich	im Monat der Jahresonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2025	20.125,00 Euro	40.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG. Wichtig: Ab 2025 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 3 % auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 31 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 Euro	7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SsEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2023 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2024. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2025		
Umlage des Arbeitgebers		1,06 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren		6,29 %
davon Arbeitgeberanteil		2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil		4,29 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Qrenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,191		
seit 01.03.2024*		8.712,58 Euro
im Monat der Jahresonderzahlung		13.040,12 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Qrenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		
seit 01.03.2024*		8.778,71 Euro
im Monat der Jahresonderzahlung		13.204,33 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2025	monatlich	im Monat der Jahresonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2025	20.125,00 Euro	40.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2025	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG. Wichtig: Ab 2025 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 3 % auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,46 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	644,00 Euro	7.728,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SsEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	322,00 Euro	3.864,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2023 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2024. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

Wichtige Termine für Arbeitgeber in 2025.

Bis **28. Februar 2025** müssen die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr (Abrechnungsjahr) bei der VBL eingegangen sein.

Zum Stichtag **30. April 2025** erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum **30. April 2025** eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen.

Nach dem **30. April 2025** gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen (siehe Anlage 3 Ziffer 5 der RIMA).

Konferenzen und Seminare für Arbeitgeber.



Intensivseminare

Detailwissen der Zusatzversorgung.



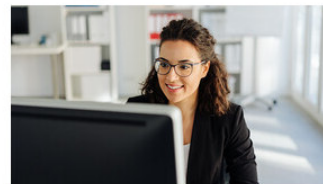
Spezialseminare

Fachwissen zu ausgewählten Themen.



VBLaktuell

Für unsere beteiligten Arbeitgeber.



Onlineseminare

In 45 Minuten mehr Wissen.



Arbeitgeberschulungen

Für Gruppen von Personalsachbearbeitern.



Videos

VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare



VBLkongress

Betriebs- und Personalräte, Gleichstellung, Schwerbehindertenvertretung



VBLkompass

Veranstaltung für Recruiting und Personalbetreuung.



[VBLportal](#) – [Meine VBL](#) | [VBL.Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst.](#)

VBLvideocasts für Arbeitgeber.

Grundlagenseminar

Abrechnungsverband West

Abrechnungsverband Ost

**Teil I. Betriebliche Altersversorgung
bei der VBL.**



VBLvideocast für Arbeitgeber

Teil I. Betriebliche Altersversorgung
bei der VBL.

**Teil II. VBLklassik.
Die Pflichtversicherung bei der VBL.**



VBLvideocast für Arbeitgeber

Teil II. VBLklassik. Die Pflichtversiche-
rung bei der VBL.

**Teil III. VBLextra.
Freiwillige Altersvorsorge bei der VBL.**



VBLvideocast für Arbeitgeber

Teil III. VBLextra. Freiwillige Altersvor-
sorge bei der VBL.

VBLvideocasts für Arbeitgeber.

Grundlagenseminar

Abrechnungsverband West

Abrechnungsverband Ost



VBL-Versicherungsrecht.
Teil 1. Allgemeines zum Versicherungsrecht.



Allgemeines zum Meldeverfahren und Anmeldung.
Teil 1. Das Meldeverfahren.



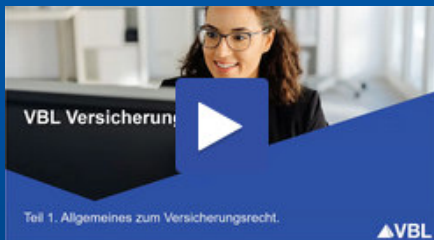
Jahresmeldungen.
Teil 1. RIMA, Rechengrößen und V2.

VBLvideocasts für Arbeitgeber.

Grundlagenseminar

Abrechnungsverband West

Abrechnungsverband Ost



VBL-Versicherungsrecht.
Teil 1. Allgemeines zum Versicherungsrecht.



Allgemeines zum Meldeverfahren und Anmeldung.
Teil 1. Das Meldeverfahren.



Jahresmeldungen.
Teil 1. RIMA, Rechengrößen und V2.

Hinweis Feedbackbogen.



Feedbackbogen beim
Verlassen des Seminars.



Vielen Dank.

